

# Zehn Baugebote

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **29 (1934)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172674>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Concours littéraire du premier août (drame et poèmes)

## Rapport du Jury de la Suisse romande 1934

Le Jury de la Suisse Romande, nommé en 1933 pour juger les ouvrages littéraires du Concours dit du Premier Août, et composé de MM. Henri de Ziegler, J.-Ed. Chable et Henri Naef, a procédé, le vendredi 8 juin 1934, à l'examen des travaux soumis à son appréciation, selon la mission qui lui avait été confiée par le Comité central du Heimatschutz et le Comité de la Société des Ecrivains suisses.

Il est nécessaire de rappeler que le Jury de la Suisse romande, s'est vu, en 1933, renouveler ses attributions et qu'un délai d'un an a été consenti aux Suisses romands pour leur permettre de répondre mieux à l'appel qui leur avait été adressé. En conséquence la prolongation du Concours jusqu'au 30 avril 1934 fut annoncée dans la presse romande.

Vingt-huit travaux nouveaux furent présentés, auxquels s'ajoutaient ceux du premier concours laissés par leurs auteurs à l'appréciation du Jury. (Nos 54, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 69.) Il faut le dire et sans faire preuve d'une sévérité excessive, l'on n'a pas rencontré parmi ces envois de chef-d'œuvre, ni même d'ouvrage d'une valeur indiscutable. Dans l'ensemble ils restent médiocres. Cependant quelques-uns ont des qualités qui permettent de les placer au-dessus de la plupart des précédents. Le Jury propose au Comité littéraire du Premier Août de ne pas décerner les trois prix de 300 francs prévus, mais de récompenser les meilleurs travaux d'une façon égale en accordant à chacun une «mention» de 100 francs.

Cette somme revient à *Noubron bi Paï*, poème en patois gruérien, qui possède de réelles qualités lyriques.

Le Jury a retenu deux scènes en prose: *La conjuration des Manches rouges* et *Face au Pays*.

La première ne se rapporte pas, il est vrai, au Premier Août, mais elle évoque un épisode patriotique fort propre à être évoqué dans une fête nationale. De plus, sa composition et sa tenue littéraire sont estimables.

Pour d'autres raisons, *Face au pays*, mérite quelque attention. La forme sans prétention est d'une noble simplicité, à vrai dire quelque peu dépourvue d'éclat. Mais l'émotion y est profonde et communicative.

Enfin le Jury a maintenu dans le classement la pièce de vers *Jeu du Premier août*, qui, l'an dernier, avait reçu la première place.

Ces quatre ouvrages sont susceptibles d'être joués en public. Le Jury n'estime pas toutefois qu'il soit opportun de les publier dans une plaquette analogue à celle qui groupa les ouvrages allemands du Concours.

### LE JURY DE LA SUISSE ROMANDE:

sig. H. de Ziegler. J.-Ed. Chable. Le rapporteur: Dr. Henri Naef.  
Le 15 Juin 1934.

## Zehn Baugebote

Zur Durchführung wohlüberlegter Grundsätze auf dem Gebiet des Städtebaus und zur Verschönerung des Stadtbildes hat der Oberbürgermeister Dr. Strölin (Stuttgart) in Zusammenarbeit mit hervorragenden Bausachverständigen folgende zehn Gebote aufgestellt:

1. *Denke beim Bauen daran, dass du nicht allein bist, sondern dass du Rücksicht auf deine Nachbarn zu nehmen hast.* Nur wenn auch auf dem Gebiet des Bauwesens der Grundsatz: «Gemeinnutz geht vor Eigennutz» aufs schärfste zur Durchführung kommt, wird der Gesamtheit und damit letzten Endes auch dem Einzelnen am besten gedient.
2. *Nimm bei deinen Bauabsichten Rücksicht auf die Landschaft.* Es kommt darauf an, Baukunst und Natur in ein harmonisches Verhältnis zueinander zu bringen. Die Haushöhe muss zum Berghang gut abgestimmt sein. Ein einzelnes Gebäude kann die Schönheit eines ganzen Stadtbildes zerstören. Am schönsten baut, wer es versteht, die Natur durch sein Bauwerk so wenig wie möglich zu verdrängen.
3. *Sei einfach und schlicht in der äusseren Gestaltung deines Hauses.* Die Gleichartigkeit der Hausformen bildet den Reiz der alten Stadtbilder. Sie verdanken ihre schöne Wirkung der Baudisziplin ihrer Zeit. Trotzdem gibt städtebauliche Einheit noch genügend Spielraum zu individueller Gestaltung.

4. *Stelle die Längsseite deines Hauses gleichlaufend zum Hang*, dannfügst du dein Haus am besten in die Landschaft ein. Es ist billiger zu bauen als bei Querstellung zum Hang. (Nicht immer richtig. D. R.) Die beste Gebäudeform ist das langgestreckte, schmale Haus.
5. *Bevorzuge ein einfaches und ruhiges Dach*. Es ist schön und billig in der Herstellung und Unterhaltung.
6. *Vermeide die Dachwohnung*. Das Dach ist notwendig als Schutz gegen die Witterung, nicht aber als Hülle für die Wohnung. Die Dachwohnung ist eine Missgeburt, im Sommer heiss, im Winter kalt. Sie ergibt unglückliche Raumformen und unschöne Dachausbauten, die eine dauernde Quelle von Dachschäden bilden. Die Dachwohnung ist am meisten der Fliegergefahr ausgesetzt. Ihre scheinbare Billigkeit wird durch zahlreiche Mängel mehr als aufgewogen.
7. *Unterlasse plumpe Anbauten*. Unförmige Erker und Balkons zerstören die ruhige Erscheinung des Hauses und das Gesamtbild der Strasse. Die aufgewandten Kosten stehen meist in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen.
8. *Gestalte auch die Umgebung deines Hauses so, dass eine Gartenstadt entsteht*. Verbirg dich nicht hinter düstern Einfriedigungen, die das Strassenbild schädigen. Erhalte und mehre den Baumbestand. Grün soll vorherrschen vor Stein und Mauern. Grünflächen sind die Voraussetzung für frische Luft, die wir zum Leben brauchen.
9. *Ziehe zu deiner Bauabsicht einen guten, treuhänderisch tätigen Architekten bei*. Dieser wird dich über die an dein Haus zu stellenden künstlerischen und technischen Anforderungen beraten. Es ist Mittler zwischen Behörde, Unternehmer und dir.
10. *Hilf mit an der Verschönerung des Stadtbildes*. Trage dazu bei, dass durch eine im Gesamtbild einheitlich wirkende Stadt ein geschlossener Volkswille und die innere Volksverbundenheit zum Ausdruck kommen.

**Die Berner kant. Baudirektion** schreibt in ihrem Bericht: Noch in vermehrtem Masse als bisher fanden die Natur- und Heimatschutzfragen unser Interesse. Je mehr man sich in diese Probleme vertieft, desto ausgeprägter stellt sich die Aufgabe der Behörde, unsere eigenartigen Ortschafts- und Landschaftsbilder vor baulicher Verunstaltung irgendwelcher Art zu schützen. Hierher gehört auch der Kampf gegen blindwütende Reklametätigkeit, die durch zügelloseste, marktschreierische Gebilde an Hauswänden, Zäunen und Hecken wahllos Verunstaltung in unser schönes Land zu tragen versucht. Durch die Bildung der Bieler- und Thuner- und Brienzseeuferverbände ist den Behörden eine wirksame Stütze erwachsen. Diese Organisationen, denen die interessierten Seeufergemeinden, sowie Vereine, Verbände und Private angehören, und denen es um die Erhaltung dieser drei Bernerseen in ihrer Naturschönheit ernst ist, haben es sich zum Ziel gesetzt, die von der Baudirektion ins Land getragene Idee von der Erhaltung unserer Seeschönheiten zu übernehmen und weiter auszubauen. Wenn sich diese Verbände mit Energie und Eifer ihrer Aufgabe annehmen, können viele Kleinode der heimatlichen Natur und unserer Ortschaften vor Verunstaltung oder

Vernichtung gerettet werden. Wir werden deshalb diesen Bestrebungen unsere ganze Sympathie und Mitwirkung weiterhin zuteil werden lassen, wie wir dies durch Aufstellung von Alignementsplänen in einzelnen Bielerseegemeinden und für die Chartreusebesitzung in Hilterfingen bereits getan haben. Auch der Heimatschutz und der schweizerische Naturschutzbund stehen uns in unsern Bemühungen kräftig zur Seite. So bleibt nur noch zu hoffen, dass in jedem einzelnen Mitbürger in Bälde der Sinn für die Schönheit unserer Heimat und deren Erhaltung mit Macht wach werde.

**Gegen das Plakatunwesen.** Gestützt auf die Verordnung vom 11. Dezember 1932 über den Natur- und Heimatschutz und das Reklame- und Plakatwesen verfügt der Gemeinderat von Hausen a. A. die Entfernung sämtlicher Reklameanlagen (Plakate, Blechschilder, Tafeln usw.), für welche keine behördliche Bewilligung vorliegt. Nach dem 31. August 1934 werden die noch nicht entfernten Reklamen amtlich beseitigt unter Ablehnung jeder Schadenersatzansprüche. Ausgenommen sind Reklamen, die auf das Gewerbe Bezug nehmen, welches auf dem Standortgrundstück ausgeübt wird.